

Polzeiverordnung

über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen in der Gemeinde Wadgassen

vom 26.06.2012

Aufgrund der § 8, 59, 63 des Saarländischen Polizeigesetzes (SPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 2001 (Amtsbl. S. 1074), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Oktober 2010 (Amtsbl. S. 1406) erlässt der Bürgermeister der Gemeinde Wadgassen als Ortspolizeibehörde für das Gebiet der Gemeinde Wadgassen folgende Polizeiverordnung:

I. Abschnitt Grundsatzvorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Ergänzend zu den bestehenden bundes- und landesrechtlichen Vorschriften enthält diese Polizeiverordnung Regelungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Wadgassen

- auf öffentlichen Straßen gemäß § 2 des Saarländischen Straßengesetzes sowie des § 1 des Bundesfernstraßengesetzes und
- in öffentlichen Anlagen, insbesondere Park-, Garten- und Grünanlagen, Badeanstalten, Badeplätze, Friedhöfen, Denkmälern, Brunnen, Sportanlagen, Freizeitanlagen, Tierpark, Spielplätzen, Marktplätzen, Schulhöfen, Anlagen von vorschulischen Einrichtungen, Anlagen im Gemeindewald (z.B. Waldparkplätze, Brücken, Teiche), sonstigen Waldungen sowie Gewässern und deren Ufern.

II. Abschnitt Vorschriften zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

§ 2 Verhalten auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen

Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen hat sich jeder unter Beachtung der Regeln der gegenseitigen Rücksichtnahme so zu verhalten, dass andere nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Für die Teilnahme am Straßenverkehr gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 3 Verunreinigungen

(1) Öffentliche Straßen und Anlagen und deren Ausstattung, insbesondere Verkehrs- und Hinweiszeichen, Verkehrseinrichtungen, Kabelkästen, Denkmäler, Wände, Einfriedungen, Maste, Bänke und Pflanzschalen dürfen nicht beschmutzt, beschmiert, beklebt, bemalt, beschriftet oder besprüht werden.

(2) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist das Wegwerfen von Abfällen auch in geringen Mengen (z. B. Pappsteller, Kunststoffbecher, Blechdosen, Zigarettenschachteln, Zigarettkippen, Zeitungen) außerhalb von Abfallbehältern verboten.

(3) In an öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen aufgestellte Papierkörbe dürfen keine Haus- oder Gewerbeabfälle eingefüllt werden.

(4) Sammelbehälter für Altglas, Altpapier oder ähnliche Wertstoffe dürfen nur mit den für den Sammelzweck vorgesehenen Materialien befüllt werden. Es ist verboten, Wertstoffe, Abfälle oder sonstige Gegenstände auf oder neben den Sammelbehältern für Wertstoffe abzulagern. Die Container-Standplätze im Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung dürfen nur an Werktagen in der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr benutzt werden. Bei einer Kapazitätserschöpfung der Container darf nichts mehr eingeworfen bzw. abgestellt werden.

(5) Wer Waren zum sofortigen Verzehr verkauft, muss in der Nähe des Verkaufsstandes einen oder mehrere Abfallbehälter aufstellen und diese/n bei Bedarf entleeren. Außerdem hat er im Umkreis von 30 m um die Verkaufsstelle alle Rückstände der von ihm verkauften Waren bzw. ausgegebenen Verpackungen zu beseitigen.

§ 4 Verzehr alkoholischer Getränke, Drogenkonsum

Es ist untersagt, sich zum Konsum von Alkohol oder anderer berauschender Mittel auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen niederzulassen, wenn als dessen Folge andere Personen oder die Allgemeinheit durch Grölen, Beschimpfungen, Werfen bzw. Liegenlassen oder Zerschlagen von Flaschen oder anderer Behältnisse, Erbrechen, Notdurft verrichten, Eingriffen in den Fußgänger- und/oder Fahrzeugverkehr gefährdet, in unzumutbarer Weise behindert werden können.

§ 5 Zelten und Übernachten

Auf den öffentlichen Straßen und in den öffentlichen Anlagen ist das Übernachten im Freien, sowie das Aufstellen und Benutzen von Zelten, Wohnmobilen, Campingwagen und ähnlichen Unterkunftsmöglichkeiten, außerhalb genehmigter Camping- und Zeltplätze verboten.

§ 6 Hunde

(1) Hunde sind beim Auslauf zu beaufsichtigen. Die beaufsichtigende Person hat dafür zu sorgen, dass niemand gefährdet und Sachschaden vermieden wird.

(2) Auf den öffentlichen Straßen und in den öffentlichen Anlagen sind Hunde an der Leine zu führen. Der Leinenzwang gilt nicht für Jagdhunde im weidgerechten Einsatz, für Dienst- und Blindenhunde.

(3) Den Führern von Hunden ist es untersagt, diese auf den öffentlichen Straßen oder in den öffentlichen Anlagen abkoten zu lassen. Gleichwohl abgesetzter Kot ist von dem Führer des Hundes unverzüglich zu beseitigen. Hierzu ist ein geeignetes Hilfsmittel für die Aufnahme und den Transport (z.B. Tütchen) mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Die Mitnahme von Hunden auf Spielplätze, Liegewiesen, Sporthallen, Schulhöfe, Badeanstalten, Badeplätze, Anlagen von vorschulischen Einrichtungen und Friedhöfe ist verboten. Ausnahmen können gem. § 22 für Blinden- und sonstige Assistenzhunde gestellt werden.

(5) Hunde müssen sich im Wald sowie in der sonstigen, allgemein zugänglichen Feldflur jederzeit im Sicht- und Einwirkungsbereich des Hundeführers befinden. Sie müssen sofort an die Leine genommen werden, wenn sich Personen oder andere Hunde nähern. Der Leinenzwang gilt nicht für Jagdhunde im weidgerechten Einsatz, für Dienst-, Blinden- und Assistenzhunde.

(6) Übermäßiges und andauerndes Bellen von Hunden, das die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft in erheblichem Maße stört oder die Gesundheit anderer schädigt, ist durch den Hundehalter oder den Hundeführer durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden. Dies gilt insbesondere zur Nachtzeit.

§ 7

Grünstreifen, Grünflächen

Grünstreifen und Grünflächen dürfen mit Kraftfahrzeugen weder beparkt noch befahren werden, sofern das Parken und Befahren nicht durch Verkehrszeichen ausdrücklich zugelassen ist.

§ 8

Verschließen von Schranken

Schranken an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in öffentlichen Anlagen dürfen nur von berechtigten bzw. hierzu befugten Personen geöffnet werden. Die Schranken sind sofort nach der Durchfahrt ordnungsgemäß zu verschließen.

§ 9

Anpflanzungen

(1) Bäume, Hecken und Sträucher an öffentlichen Straßen sind von dem Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigten des Grundstücks, auf dem sie stehen, so zurückzuschneiden, dass der Verkehrsraum nicht eingeengt, die Übersichtlichkeit der Verkehrsanlagen für den Verkehrsteilnehmer gewahrt und die Straßenbeleuchtung in ihrer Wirkung nicht beeinträchtigt wird.

(2) Über Fahrbahnen und in einem Abstand von mindestens 0,50 m zum Fahrbahnrand muss ein Verkehrsraum von mindestens 4,50 m Höhe, über Gehwegen ansonsten ein Verkehrsraum von mindestens 3,00 m Höhe freigehalten werden.

(3) Dürre Äste, die in den öffentlichen Verkehrsraum hinabfallen können, sind von dem Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigten des Grundstücks, auf dem der Baum oder Strauch steht, zu entfernen.

§ 10

Hausnummerierung

(1) Jeder Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigte eines bebauten Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück mit der ihm von der Gemeinde gemäß § 126 Abs. 3 Baugesetzbuch festgesetzten und schriftlich mitgeteilten Hausnummer binnen angemessener Frist, spätestens jedoch vier Wochen nach Zugang der Mitteilung, zu versehen.

(2) Die Hausnummer muss an dem Gebäude straßenseitig befestigt werden. Sie ist so anzubringen, dass sie von der am Grundstück vorbeiführenden öffentlichen Verkehrsfläche einwandfrei lesbar ist. Ist die Hausnummer am Gebäude von der öffentlichen Verkehrsfläche her nicht deutlich lesbar, so ist sie unmittelbar am Eingang zum Grundstück anzubringen.

§ 11

Schneeüberhänge und Eiszapfen

(1) Schneeüberhänge und Eiszapfen an Gebäuden sind vom Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigten unverzüglich zu entfernen, sobald die Gefahr des Herabfallens in den öffentlichen Verkehrsraum besteht.

(2) Ist die unverzügliche Beseitigung nicht möglich, muss der Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigte die Gefahrenstelle absperren. Zuvor ist die Ortspolizeibehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Bei unmittelbarer Gefahr oder bei Nichterreichbarkeit ist die Ortspolizeibehörde von der erfolgten Absperrung unverzüglich zu unterrichten.

§ 12

Auffahrrampen in Straßenrinnen

Der Einbau fester Auffahrrampen in Straßenrinnen zum Überfahren der Bordsteine ist verboten. Bewegliche Rampen dürfen die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigen und sind unverzüglich nach der Benutzung der Auffahrt aus dem Verkehrsraum oder der Abfahrt in den Verkehrsraum zu entfernen.

§ 13

Schutz des Straßenverkehrs

(1) Einfriedungen an Straßen sind so anzulegen, dass Verkehrsteilnehmer sich an Nägeln, Stacheldraht und dergleichen nicht verletzen können. Durch Einfriedungen dürfen der Fahrzeug- und der Fußgängerverkehr nicht gefährdet bzw. behindert werden.

(2) Blumenkästen sowie sonstige Gegenstände auf Fensterbänken und Balkonen sind so zu sichern, dass sie nicht auf die öffentliche Verkehrsfläche herabfallen können.

§ 14

Plakatierungsverbot

(1) Es ist untersagt, öffentliche Straßen, öffentliche Anlagen sowie die zu ihnen gehörenden Einrichtungen ohne Gestattung zu plakatieren. Die Vorschriften der Landesbauordnung bezüglich Anlagen der Außenwerbung bleiben unberührt.

(2) Wer entgegen den Verboten des Absatzes 1 Plakatanschläge anbringt oder veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft im gleichen Maße auch den Veranstalter, auf den mit den jeweiligen Plakatanschlägen hingewiesen wird.

§ 15

Abbrennen offener Feuer

(1) Für das Abbrennen von offenen Feuern ist die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich. Keiner Erlaubnis bedürfen Koch- und Grillfeuer mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (z.B. Grillbrikett) in handelsüblichen Grillgeräten auf privaten Grundstücken. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Gefährdung Dritter durch Rauch, Dämpfe und Gase entsteht.

(2) Das Verbrennen von Abfällen ist grundsätzlich verboten. Pflanzliche Abfälle dürfen nur nach vorheriger Anzeige bei der Ortspolizeibehörde verbrannt werden.

(3) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe des Waldes, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen sein.

§ 16

Reinigen von Fahrzeugen und ölhaltigen Gegenständen

Motor- oder Unterbodenwäschen an Fahrzeugen, Ölwechsel sowie die Reinigung von Gegenständen, bei denen Öl, Altöl, Benzin oder andere wassergefährdende Stoffe und Flüssigkeiten auf die Straße, in den Untergrund oder in das Kanalnetz gelangen können, sind auf öffentlichen Straßen und Anlagen verboten.

§ 17

Aufstellen und Niederlegen von Masten

Beim Aufstellen und Niederlegen von Masten im Verkehrsraum oder öffentlichen Anlagen ist die Umgebung so weit abzusperren, dass niemand gefährdet wird.

§ 18

Fackelzüge

Das Mitführen von brennenden Pechfackeln bei Umzügen ist anzuzeigen und bedarf der Genehmigung der Ortschaftsbehörde. Nach Beendigung des Fackelzuges sind Reste anderer Fackeln abzulöschen.

§ 19

Mülltonnen/Sperrmüll

(1) Mülltonnen sind unverzüglich nach Abfuhr, spätestens am darauffolgenden Tag bis 7:00 Uhr, von öffentlichen Straßen und Anlagen zu entfernen.

(2) Sperrmüll ist so zur Abfuhr bereitzulegen, dass keine Gefährdung oder Behinderung des Fahrzeug- oder Fußgängerverkehrs entsteht. Die Gegenstände dürfen erst am Tag vor dem bekannt gegebenen Abfuhrtermin in den öffentlichen Verkehrsraum verbracht werden. Gegebenenfalls nach der Abfuhr im öffentlichen Verkehrsraum verbliebene Müllreste sind unverzüglich vom Eigentümer oder Besitzer zu beseitigen. Bis zur Abholung bleibt der Eigentümer oder Besitzer verantwortlich.

(3) Mülltonnen und Wertstoffsäcke sind frühestens am Vorabend des Abfuhr-tages im öffentlichen Verkehrsraum zur Abholung bereit zu stellen.

§ 20

Nutzung der öffentlichen Anlagen

(1) Jeder Besucher einer öffentlichen Anlage hat sich so zu verhalten, dass die Zweckbestimmung der Anlage nicht beeinträchtigt wird. Jedes Verhalten, das geeignet ist, den Sachwert oder den Erholungswert für andere in unzumutbarer Weise zu mindern, ist untersagt.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. das Befahren mit sowie das Parken von Kraftfahrzeugen (auch Krafträdern), soweit nicht durch Verkehrszeichen eine andere Regelung getroffen ist,
2. das Betreten der Pflanzbeete der öffentlichen Grünanlagen durch Besucher,
3. Tonwiedergabegeräte so laut zu betreiben, dass andere Besucher oder Anwohner gestört werden können,
4. der Aufenthalt auf einem Kinderspielplatz in der Zeit vom 1. April bis 30. September in der Zeit von 21:00 Uhr bis 7:00 Uhr sowie in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März in der Zeit von 18:00 Uhr bis 7:00 Uhr sowie die Benutzung der auf den Kinderspielplätzen oder in den Grünanlagen aufgestellten Spielgeräte durch Personen über 14 Jahre.

§ 21

Betreten von Eisflächen

Eisflächen auf Gewässern, die sich in öffentlichen Anlagen befinden, dürfen nur betreten werden, wenn sie von der Ortspolizeibehörde ausdrücklich zum Betreten freigegeben worden sind.

III. Abschnitt Schlussvorschriften

§ 22

Ausnahmen

(1) Von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung können auf Antrag in begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden, soweit dies mit dem öffentlichen Interesse vereinbar ist.

(2) Die Zulassung einer Ausnahme kann befristet sowie mit Ausnahmen und Bedingungen bewilligt werden. Sie kann widerrufen werden, wenn die für die Zulassung maßgebenden Tatsachen weggefallen sind oder sich geändert haben oder wenn wichtige Gründe den Widerruf rechtfertigen.

(3) Der Antrag ist mindestens eine Woche, bevor die beantragte Handlung vorgenommen werden soll, beim Bürgermeister als Ortspolizeibehörde zu stellen. Die beantragte Handlung darf nicht vor der Zulassung der Ausnahme vorgenommen werden.

§ 23

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 63 des Saarländischen Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 1 Straßen und Anlagen und deren Ausstattung beschmutzt, beschmiert, beklebt, beschriftet, bemalt oder besprüht,
2. entgegen § 3 Absatz 2 Abfälle außerhalb der aufgestellten Abfallbehälter wegwirft,
3. entgegen § 3 Absatz 3 Haus- oder Gewerbeabfälle in aufgestellte Abfallbehälter einfüllt,
4. entgegen § 3 Absatz 4 Sammelbehälter für Altglas, Altpapier oder ähnliche Wertstoffe mit anderen als für ihre Zwecke vorgesehenen Materialien befüllt, Wertstoffe, Abfälle oder sonstige Gegenstände auf oder neben den Sammelbehältern für Wertstoffe ablagert,

5. entgegen § 3 Absatz 4 außerhalb der dort angegebenen Zeiten die Containerstandplätze nutzt
6. entgegen § 3 Absatz 5 keine Abfallbehälter aufstellt und leert und seiner Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
7. entgegen § 3 Absatz 6 trotz Kapazitätserschöpfung der Container Entsorgungsgut einwirft oder abstellt.
8. sich entgegen § 4 zum Konsum von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen niederlässt und andere Personen dadurch gefährdet oder in unzumutbarer Weise behindert.
9. entgegen § 5 Absatz 1 im Freien übernachtet oder zum Wohnen oder Schlafen geeignete Einrichtungen aufstellt,
10. entgegen § 6 Absatz 1 Hunde beim Auslaufen nicht beaufsichtigt,
11. entgegen § 6 Absatz 2 Hunde nicht an der Leine führt,
12. entgegen § 6 Absatz 3 Hunde abkoten lässt oder gleichwohl von Hunden abgesetzten Kot nicht unverzüglich beseitigt,
13. entgegen § 6 Absatz 4 Hunde auf Spielplätze, Liegewiesen, Sporthallen, Schulhöfe, Badeanstalten, Badeplätze, Anlagen von vorschulischen Einrichtungen und Friedhöfe mitnimmt,
14. entgegen § 7 öffentliche Grünstreifen und Grünflächen mit Kraftfahrzeugen beparkt oder befährt,
14. entgegen § 8 unberechtigt oder unbefugt Schranken öffnet oder nach der Durchfahrt nicht ordnungsgemäß verschließt,
15. entgegen § 9 Bäume, Hecken und Sträucher nicht zurückschneidet bzw. dürre Äste nicht entfernt,
16. entgegen § 10 ein bebautes Grundstück nicht in der vorgeschriebenen Weise mit einer Hausnummer versieht,
17. entgegen § 11 Absatz 1 Schneeüberhänge und Eiszapfen an Gebäuden nicht unverzüglich entfernt, obwohl die Gefahr des Herabfallens in den öffentlichen Verkehrsraum besteht,
18. entgegen § 11 Absatz 2 die Gefahrenstelle nicht absperrt,
19. entgegen § 12 feste Auffahrrampen einbaut bzw. bewegliche Rampen nach der Auf- bzw. Abfahrt nicht unverzüglich aus dem Verkehrsraum entfernt,
20. entgegen § 13 Absatz 1 Einfriedungen so anlegt, dass Verkehrsteilnehmer behindert, gefährdet oder verletzt werden,
21. entgegen § 13 Absatz 2 Blumenkästen sowie sonstige Gegenstände auf Fensterbänken und Balkonen nicht vor dem Herabfallen auf öffentliche Verkehrsflächen sichert
22. entgegen § 14 Absatz 1 öffentliche Straßen, öffentliche Anlagen sowie die zu ihnen gehörenden Einrichtungen ohne Gestattung plakatiert,
23. entgegen § 14 Absatz 2 angebrachte Plakatanschlüsse nicht unverzüglich beseitigt,
24. entgegen § 15 Absatz 1 und 2 ein Feuer abbrennt, obwohl er dazu keine Erlaubnis besitzt oder ein Feuer so abbrennt, dass Dritte durch Rauch, Gase oder Dämpfe gefährdet werden,

25. entgegen § 16 auf öffentlichen Straßen und Anlagen Motor- oder Unterbodenwäsche, Ölwechsel an Fahrzeugen ausführt oder Gegenstände reinigt, bei denen Öl, Altöl, Benzin oder andere wassergefährdende Stoffe und Flüssigkeiten auf die Straße in den Untergrund oder in das Kanalnetz gelangen können,
26. entgegen § 17 beim Aufstellen und Niederlegen von Masten nicht weit genug absperrt,
27. entgegen § 18 bei Umzügen ohne Genehmigung Pechfackeln verwendet,
28. entgegen § 19 Absatz 1 Mülltonnen nicht von öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen entfernt,
29. entgegen § 19 Absatz 2 Sperrmüll so zur Abfuhr bereitlegt, dass der Fahrzeug- oder Fußgängerverkehr gefährdet oder behindert wird oder die Gegenstände schon mehr als einen Tag vor dem als Abfuhrtermin bekannt gegebenen Tag in den öffentlichen Verkehrsraum verbringt oder nach der Abfuhr im öffentlichen Verkehrsraum verbliebene Sperrmüllreste nicht unverzüglich beseitigt,
30. entgegen § 19 Absatz 3 Mülltonnen und Wertstoffsäcke bereits früher als am Vorabend des Abfuhrtages im öffentlichen Verkehrsraum zur Abholung bereitstellt
31. entgegen § 20 Absatz 2 eine öffentliche Anlage befährt oder beparkt, Pflanzbeete betritt, Tonwiedergabegeräte betreibt oder sich außerhalb der festgesetzten Zeiten auf einem Kinderspielplatz aufhält oder entgegen der festgesetzten Altersgrenze Spielgeräte benutzt,
32. entgegen § 21 eine von der Ortspolizeibehörde nicht freigegebene Eisfläche betritt.
33. entgegen § 6 Absatz 5 als Hundeführer Hunde im Wald und in der sonstigenallgemein zugänglichen Feldflur aus seinem Sicht- und Einwirkungsbereichentlässt oder sie bei der Annäherung von Personen oder Hunden nicht sofortan die Leine nimmt.
34. entgegen § 6 Absatz 6 übermäßiges andauerndes Bellen von Hunden,insbesondere zur Nachtzeit, nicht unterbindet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden (§ 63 Abs. 2 SPolG).

§ 24 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im gemeindlichen Bekanntmachungsblatt in Kraft. Ihre Geltungsdauer beträgt zehn Jahre.

Wadgassen, den 26. Juni 2012
 Der Bürgermeister der Gemeinde Wadgassen
 als Ortspolizeibehörde
 (Braun)